

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2015

Nr. 2015/1465

Wisen: Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wisen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Gesamtkosten von 75'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Wisen wurden um 1980 im Rahmen der Güterzusammenlegung erstellt und zwischenzeitlich nur lokal gespült. Die gesamten Anlagen müssen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Es sollen rund 10 km Haupt- und Sammelleitungen gespült sowie rund 15-20 % der Leitungen mit Kanalfernsehen geprüft werden. Die Gesamtkosten sind auf 75'000 Franken veranschlagt, davon sind 50'000 Franken beitragsberechtigt. Gestützt auf das Ergebnis soll später ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der landwirtschaftlichen Nutzflächen als notwendig. Es beantragt an die pauschal beitragsberechtigten Kosten von 50'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 27 % oder pauschal 13'500 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 30 % beantragen.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierende Firma vergeben.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 50'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 13'500 Franken bewilligt.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der eidg. Strukturverbesserungsverordnung, ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifende Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Mitte September 2016 gewährt.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Wisen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4634 Wisen
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4634 Wisen